



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72-
Telefax
(02 11) 49 72-27 50
E-Mail
poststelle@fm.nrw.de

Datum

12.10.01

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

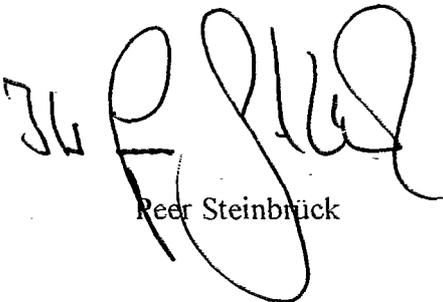
I 2 - 2000 - 16/2002

22. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27.09.2001 TOP 1: Haushaltsgesetz 2002

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den in der o.a. Ausschusssitzung zugesagten Sprechzettel zum Haushaltsgesetz i. V. m. dem Haushaltsbegleitgesetz. Die beigefügten Mehrabdrucke bitte ich den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Peer Steinbrück



FINANZMINISTERIUM
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW

Sprechzettel
zum Haushaltsgesetz i.V.m. dem Haushaltsbegleitgesetz 2002

Einleitend möchte ich auf einige technische Veränderungen eingehen, die den gesamten Haushalt betreffen.

Der Haushalt 2002 berücksichtigt neben der Einführung des Euro die geänderte Haushaltssystematik. Die betrifft sowohl eine Änderung des Gruppierungsplans als auch des Funktionenplans. Ziel dieser bundeseinheitlichen Vorgaben ist es

- zum einen eine einheitlichen Haushaltssystematik über alle Ebenen der Gebietskörperschaften zu erhalten
- und zum anderen eine Straffung der Haushaltspläne durch Titelreduzierungen vor allem im Bereich der Hauptgruppe 5 (Sächliche Verwaltungsausgaben) zu erreichen.

Dabei muss ich einen einschränkenden Hinweis geben:

Aus technischen Gründen konnte für den Entwurf des Haushaltsplans 2002 der neue Funktionenplan nicht für alle Funktionskennziffern umgestellt werden. Die Funktionenübersicht sowie der Haushaltsquerschnitt enthalten daher in einigen Fällen noch Funktionskennziffern aus dem bisherigen Funktionenplan. Sie werden mit dem Reindruck 2002 korrigiert.

1. Zum Haushaltsbegleitgesetz:

Kernstück des als Artikelgesetz konzipierten Haushaltsgesetzes 2002 ist das Haushaltsbegleitgesetz 2002 (Artikel II).

Die Landesregierung hält an ihrem strikten Konsolidierungskurs fest. Damit die Nettoneuverschuldung im Haushalt 2002 gegenüber dem Haushalt 2001 zurückgeführt werden kann, musste auch in Landesleistungsgesetze eingegriffen werden.

Im Einzelnen führt dies zu folgenden Änderungen:

- Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Durch diese Änderung sollen erstmals seit 1986 die Kommunen wieder die notwendigen Investitionsmittel im Krankenhausbereich mitfinanzieren.

Vorgesehen ist eine Beteiligung der Gemeinden über das GFG i.H.v. 20 v.H. des Haushaltsansatzes für Krankenhausinvestitionen im Einzelplan 11. Dazu werden im kommunalen Steuerverbund 81,3 Mio. € vorweg abgezogen

- **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Leistungen nach dem UVG in NRW beträgt mehr als 80 %. *(Hinweis: Feststellung beruht auf einer Querschnittsuntersuchung des LRH.)* In dieser Größenordnung werden die Kommunen durch Bundes- und Landesmittel von Sozialhilfeleistungen entlastet, weil Leistungen nach dem UVG vorrangig vor Leistungen nach dem BSHG zu gewähren sind.

Gemäß § 8 UVG können die nicht vom Bund übernommenen verbleibenden Geldleistungen – der Bund trägt 1/3 der Gesamtaufwendungen - in einem angemessenen Verhältnis zwischen Land und Kommunen verteilt werden. Wir schlagen eine Beteiligung der Kommunen im Umfang der Entlastung bei der Sozialhilfe i.H.v. 80 % vor.

Bei einer höheren Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für Leistungen nach dem UVG sind sie entsprechend an den Einnahmen aus dem gemäß § 7 UVG auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüchen zu beteiligen. Die Entlastung der Kommunen hierdurch beträgt rd. 7,8 Mio. €, so dass die zusätzliche Belastung der Kommunen netto rd. 30 Mio. € beträgt.

- **Aufhebung des Graduiertenförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Land Nordrhein-Westfalen wird in der Graduiertenförderung künftig auf vernetzte Strukturen der Graduiertenkollegs, der International Max-Planck-Research Schools, der Förderung im Rahmen von Sonderforschungsbereichen und der NRW-Graduate Schools setzen. Die Förderung wird künftig allein oder gemeinsam mit Dritten, wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder der Max Planck-Gesellschaft (MPG) an den nordrhein-westfälischen Universitäten erfolgen. Das Landesgraduiertenförderungsgesetz ist damit nicht mehr erforderlich.

Für bestehende Förderungen werden unabhängig von der Aufhebung der Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz mit Ablauf des Monats Dezember 2001, die Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Gesetzes geschaffen.

(Hinweis:

Die Finanzautonomie der nordrhein-westfälischen Hochschulen und die mit dem Qualitäts-pakt verbundene Finanzierungssicherheit ermöglicht es den Universitäten, die individuelle Graduiertenförderung als alleinige Aufgabe zu übernehmen.)

- **Änderung des Landesforstgesetzes** -

Im Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen von 1970 wurde das Waldbetretungsrecht grundsätzlich neu geregelt, in dem § 2 das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattete.

Um die Risiken der generellen Öffnung des Waldes insbesondere im Privatwald im Hinblick auf mögliche Waldbrände abzusichern regelte § 6 Abs. 1 des Landesforstgesetzes, dass das Land für die Versicherung des Waldes gegen Brandschäden eine Beihilfe gewährt.

Eine Auswertung der Waldbrandstatistiken bis 1995 belegt, dass sowohl die Anzahl der Waldbrände als auch die Brandfläche und damit der finanzielle Schaden kontinuierlich abgenommen haben. Das Gefährdungspotenzial für die Entstehung von Bränden hat sich u.a. durch den verstärkten Laubholz- und Mischwaldanbau sowie durch die Verschiebung der Altersstruktur hin zu älteren Wäldern deutlich verringert. Da zu erwarten ist, dass sich dieser Trend fortsetzt, ist eine gesetzliche Verpflichtung zur pauschalen Übernahme der hälftigen Kosten zur Waldbrandversicherung der Privatwaldbesitzer obsolet.

- **Änderung des Regionalisierungsgesetzes NW** -

Durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes NW entfällt einerseits die Verpflichtung des Landes, die GVFG-Förderung durch Landesmittel zu ergänzen. Andererseits ermöglicht die Änderung, die GVFG-Förderung nach wie vor auf bis zu 90 % zu erhöhen, wobei die Erhöhung nunmehr durch weitere Mittel (Regionalisierungsmittel des Bundes) finanziert werden kann. Damit kommen keine zusätzlichen Lasten auf die Zuwendungsempfänger (Kommunale Gebietskörperschaften, öffentliche und private Verkehrsunternehmen) zu.

2. Zum Haushaltsgesetz 2002 (Artikel I)

Das Haushaltsgesetz 2002 beinhaltet eine Reihe redaktioneller Änderungen. Dies sind die Anpassung von Titelbezeichnungen wegen der Änderung des Gruppierungsplans und Umrechnung von bisher in DM ausgewiesenen Beträgen in Euro. Darüber hinaus gibt es folgende wesentliche Änderungen:

Vorschriften zum Sachhaushalt:

- 2a Abs. 1:

Durch § 2a Abs. 1 ist das Sondervermögen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (BLB NRW) ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 291.748.100 € aufzunehmen. Durch die Ergänzung eines Satzes 2 wird es dem FM ermöglicht, weitere Kreditaufnahmen in Abhängigkeit von Investitionen des BLB zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB vorgesehenen Betrag überschreitet. Die Vorschrift eröffnet dem BLB die Möglichkeit, flexibel auf unerwarteten Baufortschritt zu reagieren bzw. neue und wirtschaftliche Bauanforderungen kurzfristig beginnen zu können.

- § 4 Abs. 3:
Nach dem bisherigen Wortlaut des § 4 Abs. 3 erfolgt die Ermächtigung zur Übernahme von Haftungsfreistellungen durch das FM im Interesse der Existenzgründung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Da die Pilotphase des Projektes „Nachrangdarlehen – Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – Kooperationsprogramm Land NRW/DtA“ äußerst positiv verlaufen ist, wird mit der Ergänzung um den Begriff „Existenzfestigung“ die Möglichkeit eröffnet, Nachrangdarlehen über die Gründungsphase von 3 Jahren hinaus bis zu insgesamt 8 Jahren allen KMU zur Finanzierung von Wachstumsinvestitionen anzubieten.

- § 6 Abs. 10:
Nach dem jetzt gestrichenen Abs. 10 wurden die Universitätskliniken ermächtigt, aus den Zuschüssen für den laufenden Betrieb und den Zuschüssen für Investitionen eine Rücklage für Investitionen in Höhe von 7.669.300 € zu bilden. Da die Universitätskliniken nunmehr nach kaufmännischen Gesichtspunkten Rücklagen aus den Festbetragszuschüssen bilden können, ist die Vorschrift entbehrlich geworden und daher ersatzlos entfallen.

Vorschriften zum Personalhaushalt:

- § 7:
In Absatz 1 Satz 3 wurden die Worte "der obersten Landesbehörden" gestrichen. Die Streichung ist erforderlich, damit der Modellversuch Personalausgabenbudgetierung über den Bereich der Ministerien hinaus ausgedehnt werden kann.

(Hinweis: In den Versuch aufgenommen wurde das LBV und die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung.)

In Absatz 1 ist der Satz 4 neu gefasst worden. Damit die Landesbetriebe flexibler und zeitnah auf die Anforderungen des Marktes reagieren können, wurde die Verbindlichkeit der Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter in den Wirtschaftsplänen aufgehoben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich die Zuführungsbeträge nicht erhöhen bzw. die Abführungsbeträge reduzieren und somit das Land durch diese Flexibilisierungsmaßnahme nicht zusätzlich belastet wird.

- § 8:
In Absatz 3 wurden die Ausnahmen der Nrn. 11 und 13 aufgrund folgender Gründe gestrichen.

Die Ausnahme der Nr. 11 wurde gestrichen, da die mit dem Haushaltsgesetz 2000 beim Maßregelvollzug neu eingerichteten 19 Stellen bereits alle besetzt sind, und diese Ausnahme lediglich für die erstmalige Besetzung dieser Stellen gelten sollte.

Mit der Streichung der Ausnahme der Nr. 13 sollen die Stellen des Einstellungskorridors zugunsten einer möglichst zügigen Realisierung von kw-Vermerken in die „Vermittlungsmasse“ der Personalagentur einfließen. Die durch den Einstellungskorridor erwünschte Verjüngung des Personalkörpers kann durch die Ausnahme der bisherigen Nr. 14 (neu Nr. 11) erreicht werden.

In Absatz 4 sind die Sätze 6 bis 9 neu.

Nach Satz 6 sind vorzeitige kw-Realisierungen nicht bonusberechtigigt, wenn sie im Zusammenhang mit den verbindlichen Vereinbarungen mit der Personalagentur (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 12) stehen. Mit Satz 7 wird festgelegt, dass die gewährten Boni nur zur Verstärkung der sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 – 54) und dem Erwerb beweglicher Sachen (Obergruppe 81) in allen Einzelplänen genutzt werden können.

- § 9:

Der alte Absatz 4 wurde gestrichen.

Um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die ausgebrachten kw-Vermerke möglichst zügig zu realisieren, wird die Wiederbesetzungsmöglichkeit von Stellen mit kw-Vermerken, die aufgrund von Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen frei werden, gestrichen.

- § 10 Absatz 4:

Der Satz 4 ist neu. Die erwähnten Forschungseinrichtungen sollen durch die Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft u. a. in den Stand versetzt werden, eigenverantwortlich zu handeln und sich verstärkt im Wettbewerb engagieren zu können. Die angestrebten Flexibilisierungsmaßnahmen erfordern auch eine Lockerung der Verbindlichkeit der Stellenpläne. Mit der Ergänzung des Haushaltsgesetzes durch den neuen Satz 4 wird sichergestellt, dass diese Einrichtungen im Rahmen der mit dem Finanzministerium abgestimmten Regelung der Bewirtschaftungsgrundsätze den Stellenplan flexibler bewirtschaften können.

3. Zum Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)- Artikel III

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schulen in NRW bei der Gewinnung von qualifizierten Lehrkräften ist es erforderlich, die Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen für Lehrkräfte in NRW zu verbessern. Dies gilt insbesondere angesichts der hohen Zahl altersbedingt ausscheidender Lehrkräfte sowie vor dem Hintergrund, dass in bestimmten Schulformen und Fächern qualifizierte Lehrkräfte in zu geringer Zahl auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Es ist daher beabsichtigt, Lehrkräfte mit der Befähigung für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) überzuleiten.